

Satzung der Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Düsseldorf.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Dienstleistungen im Bereich Industrieanlagenservice zu sichern und

2.1.2 Dienstleistungen, welche die Güte- und Prüfbestimmungen für Industrieanlagenservice erfüllen, mit dem Gütezeichen für Industrieanlagenservice zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Dienstleistungen, welche die Güte- und Prüfbestimmungen für Industrieanlagenservice erfüllen, mit dem Gütezeichen für Industrieanlagenservice zu bewerben oder zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 21 BGB.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 jeder Betrieb, der Dienstleistungen im Bereich Industrieanlagenservice in Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen anbietet oder dies beabsichtigt,

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die den betroffenen Wirtschafts- und Verkehrskreisen angehört, wenn der Verein anerkennt, dass er/sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung hat.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen vier Wochen nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 12 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen für Industrieanlagenservice zu erwerben, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 binnen sechs Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen. Beiträge und Umlagen werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitrags- und Umlagenordnung erhoben.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Sie sind verpflichtet, den Verein von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Versäumnisse der Gütezeichenbenutzer zurückgeführt werden. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Liquidation,

5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse,

5.1.5 Tod bei natürlichen Personen.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
- 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von sechs Monaten (Abschnitt 4.3.2) nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen für Industrieanlagenservice beantragt,
- 5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
- 5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht angewandt wird oder
- 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.3 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 12 beschreiten.

5.5 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.1.2 der Vorstand,
- 6.1.3 der Güteausschuss,
- 6.1.4 der Geschäftsführer.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der

Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher in Textform zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer in Textform eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 13.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorsitzenden des Vorstands und seine (n) Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie den Obmann des Güteausschusses und die weiteren Mitglieder des Güteausschusses.

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen,

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,

7.6.8 beschließt über den Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Anstellungsverträgen, Mietverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Zu diesem Zwecke ist der Abstimmungspunkt den Mitgliedern durch den Vorstand in Schriftform mitzuteilen. In der Mitteilung sollen die Mitglieder darauf hingewiesen werden, dass die Abstimmungsentscheidung innerhalb einer Frist von drei Wochen an die Geschäftsstelle des Vereins zu übermitteln ist. Dort erfolgt die Auszählung der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch den Vorstand festgestellt, der es den Mitgliedern schriftlich mitteilt. Eine schriftliche Abstimmung ist wirksam, wenn Zweidrittel der angeschriebenen Mitglieder ihre Stimme fristgerecht abgegeben haben. Für die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gilt Abschnitt 7.5 der Satzung.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorstand.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem/seinen Stellvertreter(n), den weiteren Mitgliedern des Vorstandes und dem Obmann des Güteausschusses. Der Vorstand kann bis zu acht Mitglieder umfassen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn der Vorsitzende gemäß Abschnitt 8.6 von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, die Stimme seines Stellvertreters.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen, die er in Ausübung seiner Vorstandstätigkeit macht.

8.6 Ein Vorstandsmitglied ist in Angelegenheiten von der Beschlussfassung ausgeschlossen, die ausschließlich ein Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) betreffen, dessen Inhaber das jeweilige Vorstandsmitglied ist oder in dem das jeweilige Vorstandsmitglied als Vorstand, Geschäftsführer oder Arbeitnehmer tätig ist.

9 Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. An Sitzungen des Güteausschusses haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ein Recht zur Teilnahme.

9.2 Dem Güteausschuss können neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.

9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuss

- 9.4.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
- 9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
- 9.4.3 überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- 9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,
- 9.4.5 unterstützt den Vorstand.

9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Ein Mitglied des Güteausschusses ist in Angelegenheiten von der Beschlussfassung ausgeschlossen, die ein Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) betreffen, dessen Inhaber das jeweilige Vorstandsmitglied ist oder in dem das jeweilige Vorstandsmitglied als Vorstand, Geschäftsführer oder Arbeitnehmer tätig ist. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann oder vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

10 Geschäftsführer

- 10.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) bestellen.
- 10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

11 Jahresrechnung

- 11.1 Der Verein hat eine Jahresrechnung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen.
- 11.2 Die Jahresrechnung ist vom Vorstand innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres aufzustellen und von einem Steuerberater auf Plausibilität zu überprüfen. Die Prüfung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

12 Rechtsweg

- 12.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, ist statt des ordentlichen Rechtsweges die Entscheidung durch ein Schiedsgericht herbeizuführen.
- 12.2 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 12.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 12.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

12.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

13.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.